Haushaltssatzung des Amtes Unterspreewald für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 11.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	14.262.800
Aufwendungen	14.897.500
davon:	
ordentliche Erträge	14.262.800
ordentliche Aufwendungen	14.897.500
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Service Control Contro	
Gesamtergebnis	-634.700
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	14.376.200
Auszahlungen	16.275.000
davon:	10.270.000
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.978.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.214.200
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	397.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.961.900
Auszahlungen aus der mvestitionstatigkeit	1.961.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	98.900
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-1.898.800

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

1. Der Hebesatz der Amtsumlage wird wie folgt festgesetzt:

38,20 v.H.

- Die Amtsumlage nach Abs.1 ist bis zum 25. eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages von den amtsangehörigen Gemeinden zu zahlen.
- Der für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Umlagesatz für die Amtsumlage nach Abs. 1 gilt entsprechend § 139 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 69 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2026 hinaus bis zum Erlass des neuen Umlagesatzes.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.020.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

- 1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 115.300 EUR auf 750.000 EUR

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **75.000 EUR**

festgesetzt.

- 2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **30.000 EUR** festgesetzt.

§ 7

1. Der Haushalt gliedert sich in 27 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 12 Budgets verbunden:

verbunden:				
.Nr	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budget- verantwortlicher
I	1 2 3 4 5 6 7 8 25	11 Innere Verwaltung	111 Verwaltungssteuerung u. – service575 Tourismus	AL 10 Herr Neumann
II	9 10 11 13 23 24	12 Sicherheit und Ordnung und31 Soziale Einrichtungen55 Natur- und Landschaftspflege56 Umweltschutz	 121 Wahlen/Statistik 122 Ordnungsangelegenheiten 315 Soziale Einrichtungen 553 Kriegsgräber 561 Umweltschutz 	AL 32 Herr Graßmann
III	12	12 Sicherheit und Ordnung	126 Brandschutz128 Katastrophenschutz	AL 32 Herr Graßmann
IV	14	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	361 Förderung Kinder in Tageseinrichtungen	AL 32 Herr Graßmann
V	15 21	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	362 Jugendarbeit 365.10 Kita Kostenausgleich	AL 32 Herr Graßmann
VI	16	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.01 Tageseinrichtungen Kita Schönwalde	AL 32 Herr Graßmann
VII	17	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.02 Tageseinrichtungen Kita Neu Lübbenau	AL 32 Herr Graßmann
VIII	18	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.03 Tageseinrichtungen Kita Golßen	AL 32 Herr Graßmann
IX	19	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.04 Tageseinrichtungen Kita Zützen	AL 32 Herr Graßmann
Х	20	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.05 Tageseinrichtungen Kita Kasel-Golzig	AL 32 Herr Graßmann
ΧI	21	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.06 Tageseinrichtungen Kita Rietzneuendorf	AL 32 Herr Graßmann
XII	22	51 Räumliche Planung und Entwicklung	511 Räuml. Planungs- und Entwicklungsmaßn.	AL 60 Herr Bock
XIII	26 27	61 Allg. Finanzwirtschaft	611 Steuern, allg. Zuweisungen 612 sonstige allg. Zuweisungen	AL 20 Frau Lerch

§ 8

Für folgende Haushaltspositionen wird ein Sperrvermerk erlassen:

Sperrvermerk I

• 11107.091100/783100

Fahrzeuge Bauhof

Die Zurverfügungstellung der finanziellen Mittel setzt einen Grundsatzbeschluss über die künftige Ausrichtung des Bauhofs, z.B. zur Aufgabenspezialisierung (u.a. Baumschnitt, Beseitigung Eichenprozessionsspinner), für die die Anschaffung wirtschaftlich notwendig ist, voraus.

Sperrvermerk II

• 61101.549348/737400

periodenfr. ordentl. Aufwendungen - Erstattung Amtsumlage

Die Verwendung der Mittel ist nur zulässig, wenn die zuständige Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus rechtskräftig zur Klage "Stadt Golßen / Amt Unterspreewald" (VG 1 K 1783/24) entschieden hat und die Amtsumlagenerhöhung 2023 als rechtswidrig anerkannt hat.

Golßen, den
Marco Kehling
Amtsdirektor

festgestellt:

Golßen, 27.10.2025

Marco Kehling Amtsdirektor aufgestellt:

Golßen, 24.10.2025

Christin Lerch Kämmerin